

99020043038000, 99020043038000

Übertragung der Bergbauerlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/268263651/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020043038000, 99020043038000
Leistungsbezeichnung I	Übertragung der Bergbauerlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Übertragung der Bergbauerlaubnis beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Bodenschatz, bergfrei, Aufsuchungserlaubnis, Rohstoffe, Markscheider, Berechtsame, Übertragung, Bergbaugenehmigung, Arbeitsplan, Bodenschätze, Aufsuchung, Markscheide, bergfreie Bodenschätze, bergrechtliche Erlaubnis, Lagerstätte, Lizenz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Übertragung (038)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_12.html
Teaser	Wenn Sie die bergrechtliche Erlaubnis an eine dritte Person übertragen wollen, benötigen Sie die Zustimmung der zuständigen Behörde.
Volltext	Mit einer bergrechtliche Erlaubnis dürfen Sie einen oder mehrere Bodenschätze aufsuchen. Die bergrechtliche Erlaubnis erstreckt sich auf so genannte bergfreie Bodenschätze, die von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen unter anderem Energierohstoffe wie Stein- und Braunkohle oder Erdöl und Erdgas, aber auch Metalle, Salze, Erdwärme und Lithium. Wenn Sie oder Ihr Betrieb eine bergrechtliche Erlaubnis zum Aufsuchen von Bodenschätzen haben, können Sie diese unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte übertragen. Dazu benötigen Sie die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde.
Erforderliche Unterlagen	• Kaufvertrag • die Ergebnisse Ihrer Erkundungsarbeiten unverzüglich nach ihrem Abschluss, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, der Behörde bekanntzugeben (Jahresbericht oder Endbericht), • wenn Ihr Vorhaben wissenschaftlichen Zwecken dient: die Inhaberinnen oder Inhabern einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken

Modul

Sachverhalt

- wenn Ihr Vorhaben einer großräumigen Aufsuchung dient: die Inhaberinnen oder Inhabern einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder einer Bewilligung oder den Eigentümerinnen oder Eigentümern von Bergwerken,
- andere Organisationen, die ebenfalls eine Aufsuchungserlaubnis besitzen und in Ihren gewerblichen Erkundungsgebieten den gleichen Bodenschatz suchen, an Ihrem Erkundungsvorhaben zu beteiligen oder sich dabei vertreten zu lassen,
- Verpflichtung,
- Unterlagen, die die nötige Finanzierung für eine ordnungsgemäße Aufsuchung belegen.

Voraussetzungen

- die Ergebnisse Ihrer Erkundungsarbeiten unverzüglich nach ihrem Abschluss, spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis, der Behörde bekanntzugeben (Jahresbericht oder Endbericht),
- wenn Ihr Vorhaben wissenschaftlichen Zwecken dient: die Inhaberinnen oder Inhabern einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken,
- wenn Ihr Vorhaben einer großräumigen Aufsuchung dient: die Inhaberinnen oder Inhabern einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken oder einer Bewilligung oder den Eigentümerinnen oder Eigentümern von Bergwerken,
- andere Organisationen, die ebenfalls eine Aufsuchungserlaubnis besitzen und in Ihren gewerblichen Erkundungsgebieten den gleichen Bodenschatz suchen, an Ihrem Erkundungsvorhaben zu beteiligen oder sich dabei vertreten zu lassen,
- Dritte müssen sich verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Bergbehörde
- Sie, beziehungsweise Ihre Vertretungspersonen, müssen die nötige rechtliche Zuverlässigkeit besitzen.
- Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie die nötige Finanzierung für eine ordnungsgemäße Aufsuchung bereitstellen können.
- Sie müssen glaubhaft machen, dass Ihr Erkundungsvorhaben die Suche und Förderung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen nicht gefährdet.
- Ihr Erkundungsvorhaben darf keine Bodenschätze beeinträchtigen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Modul	Sachverhalt
	Ihr Erkundungsvorhaben darf keine überwiegenden öffentlichen Interessen berühren, die die Suche im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen, beispielsweise der Umwelt- und Tierschutz.
Kosten	Gebühr: 100€ - 1.000€
Verfahrensablauf	- Sie können die Übertragung Ihrer Erlaubnis online über die Plattform „BergPass“ oder schriftlich bei Ihrer zuständigen Bergbehörde beantragen. - Übertragung einer Erlaubnis online beantragen: - Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion. - Rufen Sie die OnlinePlattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an. - Rufen Sie den Antrag auf und füllen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß aus. - Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie den Antrag ab. - Übertragung einer Erlaubnis schriftlich beantragen: - Setzen Sie sich mit Ihrer zuständigen Bergbehörde in Verbindung und stimmen Sie die erforderlichen Antragsunterlagen ab. Weitere Verfahrensschritte: - Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird diese sich mit Ihnen in Verbindung setzen. - Sie erhalten einen Bescheid per Post, in dem Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag mitgeteilt wird. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt. - Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Woche(n) Die Bearbeitungsdauer hängt wesentlich von der Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab.
Frist	
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch, der von der zuständigen Bergbehörde bearbeitet wird • Gegebenenfalls anschließende Klage beim Verwaltungsgericht
Kurztext	• Bergbau Erlaubnis Übertragung • eine bergrechtliche Erlaubnis kann an dritte Personen übertragen werden • die zuständige Behörde muss der Übertragung zustimmen • die Zustimmung der zuständigen Behörde muss schriftlich erfolgen • für die Zustimmung der Behörde müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein • Online-Portal „BergPass“ oder • direkt bei der zuständigen Behörde • Beantragung über: • zuständig: Bergbehörde des Landes, in dem die Erlaubnis liegt • in Rheinland-Pfalz: Landesamt für Geologie und Bergbau
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Applying for a transfer of the mining license, Übertragung der Bergbauerlaubnis beantragen